



öffentlich

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) -Sachstandsbericht-

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Schul-, Kultur- und Sozial-
ausschuss

öffentlich

am 22.05.2023

Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: EUR

Anlagen:

öffentlich

Umsetzung Bundesteilhabegesetz (BTHG) -Sachstandsbericht-

I. Ausgangssituation und Allgemeines

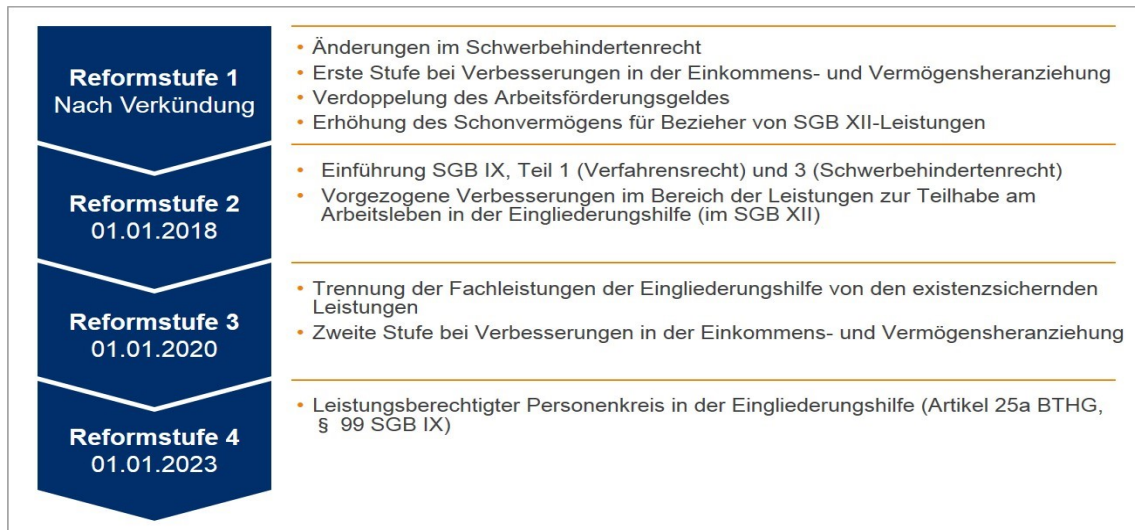
Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen einen kompletten Systemwechsel vollzogen. Die Eingliederungshilfe wurde aus dem Fürsorgesystem des Sozialgesetzbuches (SGB) XII herausgelöst und ab dem Jahr 2020 in das neue SGB IX (Teil 2) aufgenommen. Ziel des Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und die Teilhabe dauerhaft zu sichern. Zuletzt wurde über den Sachstand der Umsetzung des BTHG mit der SKS-Drucksache Nr. 22/2021 berichtet.

Seit dem 01.01.2020 werden Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen nicht mehr einrichtungszentriert und somit an die Wohnform gebunden erbracht, sondern sie orientieren sich ausschließlich am individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderung und sind unabhängig von der Wohnform. Zum 01.01.2020 erfolgte auch die rechtliche Trennung zwischen den existenzsichernden Leistungen und den Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Eine personenzentrierte und ganzheitliche Steuerung in der Eingliederungshilfe ist Grundlage für Inklusion und Partizipation im Sinne des BTHG. Mit zielgenauen Hilfen im Sozialraum sollen die finanziellen Ressourcen effizient und wirkungsorientiert eingesetzt werden. Die Bedarfsermittlung erfolgt in Baden-Württemberg anhand eines einheitlichen Bedarfsermittlungsinstruments (BEI_BW) durch das Teilhabemanagement. Die Einführung des BTHG führt auch zu Veränderungen in der Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsträgern.

II. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene

Das BTHG ist in 4 Reformstufen in Kraft getreten. Mit der 3. Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 erfolgte die inhaltliche Neugestaltung, d.h. die Fachleistung Eingliederungshilfe wurde vom SGB XII in den 2. Teil des SGB IX überführt. Hierdurch wurden insbesondere die Zugänge zu den Fachleistungen, das durchzuführende Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren, die Beteiligung anderer Rehabilitationsträger sowie das Zusammenwirken zwischen den Menschen mit Behinderungen, den Leistungserbringern und den Träger der Eingliederungshilfe (44 Stadt- und Landkreise) geregelt.

öffentlich



Eine Änderung des Personenkreises (4. Reformstufe) wurde bisher noch nicht vorgenommen. Die für die Leistungsberechtigung maßgebliche Eingliederungshilfeverordnung (§§ 1-3) gilt bis zum Erlass einer neuen Rechtsverordnung unverändert.

III. Landesrahmenvertrag (LRV) und Übergangsvereinbarung in Baden-Württemberg

Zur Umsetzung der Rechtsänderungen durch das BTHG wurde in Baden-Württemberg eine Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Stadt- und Landkreise) und den Verbänden der Leistungserbringer auf Landesebene zuerst für die Laufzeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 vereinbart und im Oktober 2021 bis zum 31.12.2023 verlängert. Der neue Landesrahmenvertrag (LRV) zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des SGB IX ist zum 01.01.2021 in Kraft getreten und erfordert eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik in allen Bereichen, die mit den Leistungserbringern bis zum 31.12.2023 zu verhandeln und zu vereinbaren ist. Dies bedeutet, dass bis zum 31.12.2023 die entsprechenden Vereinbarungen und alle weiteren umsetzungsrelevanten Prozesse abgeschlossen sein müssen.

Die Vorgaben durch den LRV sollen den durch das BTHG vorgegebenen System- bzw. Paradigmenwechsel in der Praxis umsetzbar machen und für die jeweiligen Leistungsangebote eine landeseinheitliche Umsetzung ermöglichen. In Baden-Württemberg ist es nicht gelungen, ein landesweit einheitliches Modell zu vereinbaren.

In Baden-Württemberg wurden durch die Leistungserbringer und den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg unterschiedliche Leistungssystematiken entwickelt (z.B. Kommunales Modell, Schichtplanmodell, IPLP, Modell BHD/GP.rt, BWKG-Modell, Libos, PEP, Selma, LRV pur). Landesweit sind bisher nur wenige Vertragsabschlüsse erfolgt:



öffentlich

Auswertung Landesrahmenvertrag – 31.12.2022

Prozentualer Anteil aufgeforderter Angebote/Plätze in Klammern

Leistungstyp	Angebote	Davon: aufgeforderter	Davon: abge- schlossen	Plätze	Davon: aufgeforderter
WfbM	576	342 (59,4 %)	11 (1,9 %)	29.868	18.008 (60,3 %)
Erwachsene - Sonstige Tagesstruktur	908	386 (42,5 %)	13 (1,4 %)	16.137	6.246 (38,7 %)
Erwachsene - Besondere Wohnform*	1.768	840 (47,5 %)	31 (1,8 %)	24.294	11.515 (47,4 %)
Minderjährige – Tagesstruktur	277	27 (9,7 %)	0	10.222	845 (8,3 %)
Minderjährige – Besondere Wohnform	59	18 (30,5 %)	0	829	143 (17,2 %)
Sonstige Angebote zur sozialen Teilhabe**	1148	728 (63,4 %)	59 (5,1 %)	-	-

Auswertung Landesrahmenvertrag – 28.02.2023

Prozentualer Anteil aufgeforderter Angebote/Plätze in Klammern

Leistungstyp	Angebote	Davon: aufgeforderter	Davon: abge- schlossen	Plätze	Davon: aufgeforderter
WfbM	576	355 (61,6 %)	18 (3,1 %)	29.868	18.761 (62,8 %)
Erwachsene - Sonstige Tagesstruktur	908	433 (47,7 %)	15 (1,7 %)	16.137	6.939 (43,0 %)
Erwachsene - Besondere Wohnform*	1.768	941 (53,2 %)	32 (1,8 %)	24.294	13.015 (53,6 %)
Minderjährige – Tagesstruktur	277	27 (9,7 %)	0	10.222	845 (8,3 %)
Minderjährige – Besondere Wohnform	59	19 (32,2 %)	0	829	245 (29,6 %)
Sonstige Angebote zur sozialen Teilhabe**	n.v.	n.v.	n.v.	-	-

IV. Umsetzung des Landesrahmenvertrags im Zollernalbkreis

Zum 31.12.2022 haben im Zollernalbkreis 1.338 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten. Der Nettoaufwand für diese Leistungen betrug im Jahr 2022 35,4 Mio. EUR. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2021 einer Steigerung von ca. 34,3 Mio. EUR (Anstieg von 3,2 %).

Die Leistungserbringer im Zollernalbkreis (ZAW gGmbH, ISBA gGmbH, Mariaberg e.V., KBF gGmbH, BruderhausDiakonie/Sozialpsychiatrische Hilfen Zollernalb, Verein für gemeinde-nahe Psychiatrie e.V., VSP-Verein für Sozialpsychiatrie e.V.) haben bereits zu Leistungs- und Vergütungsverhandlungen aufgefordert.

Für die 37 vertraglich festgehaltenen Leistungsangebote der Eingliederungshilfe im Zollernalbkreis bedeutet die Umstellung auf den neuen Rahmenvertrag große Veränderungen. Der Landesrahmenvertrag gibt für die neu abzuschließenden Systematiken nur einen groben Rahmen vor. Die Verhandlungen gestalten sich schwierig und zeitaufwändig. Daher sind auch bisher nur wenige Vertragsabschlüsse erfolgt. Dies entspricht dem landesweiten Trend.

Mit einem Leistungserbringer wurde bereits zum Oktober 2022 eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung im Bereich der **Assistenz im eigenen Wohnraum** abgeschlossen. Im Bereich der **Teilhabe am Arbeitsleben** konnten ebenfalls bereits zwei Abschlüsse nach dem neuen Landesrahmenvertrag erreicht werden. Im Bereich der **besonderen Wohnform** (früher stationäres Wohnen) gibt es bei den Aufforderungen große Unterschiede. Die vier Leistungserbringer im Zollernalbkreis haben mit unterschiedlichen Leistungssystematiken (Schichtplanmodell, IPLP, Modell BHD/GP.rt) aufgefordert. Es wird insofern für die besonderen Wohnformen keine einheitliche Leistungssystematik geben. Die Verhandlungen in den besonderen Wohnformen dauern noch an. Die Verhandlungen werden teils zusammen mit anderen Landkreisen - wie dem Landkreis Sigmaringen, Reutlingen, Tübingen – geführt.

Die im Zollernalbkreis aufgeforderten Leistungssystematiken unterscheiden sich wie folgt:

- a) **Schichtplan-Modell:** Das Schichtplan-Modell wurde vom KVJS in Zusammenarbeit mit der BWKG (Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft) entwickelt. Es hat verschiedene Leistungspakete mit mehreren Intensitätsstufen und basiert auf einem Basismodul und einem Modul Urlaub und Krankheit. Allerdings ist hier als Besonderheit das Basismodul wesentlich flexibler anzuwenden als dies im Landesrahmenvertrag eigentlich vorgesehen ist und bildet dadurch die Personal- und Organisationsstruktur der Einrichtung besser ab. Diese Systematik wurde vor allem für kleinere Unternehmen entwickelt, um auch dort die Umstellung sicherzustellen.
- b) **IPLP - individuelle personenbezogene Leistungspakete:** Die Systematik IPLP kommt ohne Basismodul aus und setzt ausschließlich auf zeitbasierte Leistungspakete, die ihrerseits wieder in Intensitätsstufen unterteilt sind.
- c) **Modell BHD/GP.rt**

öffentlich

Das Modell der BruderhausDiakonie basiert auf dem Basismodul und dem Modul Krankheit und Urlaub nach dem LRV. Darüber hinaus sieht es (gepoolte) Individualleistungen mit 12 Zeitkorridoren vor.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Land Baden-Württemberg hat sich verpflichtet, den Stadt- und Landkreisen (Träger der Eingliederungshilfe) ab 2020 einen finanziellen Ausgleich für die BTHG-bedingten Mehrkosten zu leisten. Die Kostenerstattungen der BTHG-bedingten Mehraufwendungen erfolgen auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag sowie dem Städtetag über die Ausgleichsleistungen des Landes im Zusammenhang mit dem BTHG.

Für die Jahre 2020 und 2021 hat der Zollernalbkreis jeweils 1,06 Mio. EUR, insgesamt somit 2,12 Mio. EUR erhalten. Hierbei handelt es sich um Schlusszahlungen. Zum Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen (pauschale Erstattung für die Aufwendungen der Sozialen Teilhabe und ein Ausgleich für die BTHG-bedingten Personalkosten) hat das Land im Jahr 2022 Zahlungen in Höhe von insgesamt 71 Mio. EUR an die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe geleistet. Auf den Zollernalbkreis entfielen davon ca. 1,23 Mio. EUR.

Ab dem Jahr 2023 ist der Bereich der Sozialen Teilhabe mit dem Land spitz abzurechnen. Hierzu bedarf es jedoch noch eines geeinten bürokratiearmen Verfahrens, das eine vollumfängliche Kostenerstattung sicherstellt.

Ebenfalls wurden zwischenzeitlich zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land die Personalobergrenzen für die Jahre 2022 bis 2025 festgelegt, bis zu denen Personalmehrkosten im Teilhabemanagement sowie der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX erstattungsfähig sind. Das maximale Personalaufbaupotenzial bis zum 31.12.2025 beträgt für den Zollernalbkreis 9,69 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Zum Stand 01.07.2023 werden 6,8 VZÄ besetzt sein, so dass noch weitere 2,89 Stellen bis zum 31.12.2025 besetzt werden können.

VI. Fazit und Ausblick

Mit dem BTHG erfolgte ein Paradigmenwechsel im System der Eingliederungshilfe. Im Rahmen des laufenden Umstellungsprozesses wird jedoch deutlich, dass die Umsetzung der Reform der Eingliederungshilfe sowohl für die Träger der Eingliederungshilfe (Stadt- und Landkreise) wie auch für die Leistungserbringer weiterhin eine große Herausforderung darstellt. Die Umsetzung des Landesrahmenvertrags wird zu erheblichen Kostensteigerungen, insbesondere bei den Leistungen der Assistenz im eigenen Wohnraum (früher: ambulant betreutes Wohnen) und in besonderen Wohnformen (früher: stationäres Wohnen) führen. Grund hierfür ist u.a. die Umsetzung des Grundsatzes der Personenzentrierung. Aufgrund der aktuellen Erfahrungen mit den unterschiedlichen Leistungssystematiken zeichnet sich ab, dass die Kostensteigerungen zwischen 25% und 50% liegen dürften. Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM-Arbeitsbereich) ist mit einer Steigerung von ca. 30 % zu rechnen.



Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 09/2023
Sozialamt

öffentlich